

„Zukunftszinsen“ und das Zinsrechts-Änderungsgesetz 2002*

1. Einleitung

Der folgende Beitrag geht der Frage nach, unter welchen Voraussetzungen für die Zeit nach der mündlichen Verhandlung im Zivilverfahren über den gesetzlichen Zinssatz im Anwendungsbereich des § 1333 Abs 2 ABGB hinausgehende Verzugszinsen zugesprochen werden können?

2. Zukünftige Zinsen nach dem ZinsRÄG 2002

Am 1.8.2002 trat das Zinsrechts-Änderungsgesetz (ZinsRÄG) in Kraft. Damit wurde die Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr¹ umgesetzt.² Der gesetzliche Zinssatz bei Verzug im beiderseitigen Unternehmergegeschäft wurde deutlich erhöht. Er setzt sich künftig aus dem Basiszinssatz zuzüglich 8 % zusammen.³ Dies ergibt sich aus der mit dem ZinsRÄG eingeführten Bestimmung des § 1333 Abs 2 ABGB, die wie folgt lautet: *„Bei Geldforderungen zwischen Unternehmen aus unternehmerischen Geschäften beträgt der gesetzliche Zinssatz 8%. Die über dem Basiszinssatz, soweit aber die Verzögerung der Zahlung auf einer vertretbaren Beurteilung der Sach- oder Rechtslage durch den Schuldner beruht, 2% über dem Basiszinssatz. Dabei ist jeweils der Basiszinssatz, der am ersten Tag eines Kalenderhalbjahres gilt, für dieses Halbjahr maßgebend“*.

Beim Basiszinssatz handelt es sich um einen in periodischen Abständen von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Zinssatz. Grundlage für Veränderungen dieses Zinssatzes ist der vom Europäischen System der Zentralbanken ausgegebene Zinssatz der sogenannten Einlagefazilität, die den Geschäftspartnern die Möglichkeit bietet, Guthaben bis zum nächsten Geschäftstag zu einem vorher festgelegten Zinssatz anzulegen. Die Höhe des Basiszinssatzes ist über die Homepage der Österreichischen Nationalbank⁴ aufzufinden. Für die Verzugszinsen ist der Basiszinssatz des letzten Kalendertages eines Halbjahres für das nächste Halbjahr heranzuziehen. Die aus § 1333 Abs 2 Satz 2 ABGB resultierende Notwendigkeit halbjährlich zu staffelnder Zinsen ist von Artikel 3 Abs 1 lit d Zahlungsverzugs-RL vorgegeben.

In der Praxis der Gerichte ist bekannt, dass sogenannte „Zukunftszinsen“, d.h. Zinsen nach Schluss der mündlichen Verhandlung, nach dem jeweiligen Klagsantrag mit abgeurteilt werden. In den Textbausteinen diverser Softwareanbieter finden sich Formulierungen wie z.B. „die künftigen Zinsen werden nach § 1333 Abs 2 ABGB mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz vom vorangehenden 31.12. bzw. 30.6. bestimmt“.

3. Zivilprozessuale Grenzen eines Zuspruchs

Der durch § 1333 Abs 2 Satz 2 ABGB vorgegebene **dynamische Zinssatz** wirft zivilprozessuale Probleme auf. Gemäß § 405 ZPO ist das Gericht nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt wurde. Das gilt insbesondere für Früchte, Zinsen und

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at.

¹ Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.6.2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, ABl L 200 vom 8.8.2000, S 35 ff, im Weiteren kurz: „Zahlungsverzugs-RL“.

² Dazu bereits *Dehn*, Das Zinsrechts-Änderungsgesetz, RdW 2002, 514; *Spunda*, Änderungen durch das Zinsrechts-Änderungsgesetz (ZinsRÄG), *ecolx* 2002, 653; zur Entsehung siehe *B. Jud*, Gesetzliche Verzugszinsen und Eigentumsvorbehalt - ein Richtlinienentwurf der EU, *ecolx* 1998, 683.

³ Stand 1.1.2003: 10,20 %.

⁴ Siehe <http://www.oenb.at> unter „Service“.

andere Nebenforderungen. Das Gericht darf zwar weniger (Minus) zusprechen, als vom Kläger begehrt ist, nicht aber etwas anderes (Aliud). Dies ist Ausdruck des zivilprozessualen Dispositionsgrundsatzes. Das Gericht hat allerdings gem § 182 ZPO darauf aufmerksam zu machen, dass das Vorbringen nicht das gestellte, wohl aber uU ein anderes Begehren begründet.

Eine **Verletzung des § 405 ZPO** verwirklicht zwar nach st Rsp⁵ nur ein Verfahrensmangel.⁶ Da das Gericht über nichts entscheiden darf, was die Partei nicht begehrt hat, kann der Ausspruch über einen Anspruch, den der Kläger gar nicht geltend gemacht hat, gemäß § 411 Abs 1 ZPO auch nicht in Rechtskraft erwachsen.⁷

Zinsen stellen außer im Fall ihrer selbstständigen Einklagung⁸ immer Nebenforderungen dar, die gem § 54 Abs 2 JN bei der Ermittlung des Streitwertes unberücksichtigt bleiben. Jedoch ist eine Verletzung des § 405 ZPO – auch in der Form, dass das Berufungsgericht über ein nicht mehr zum Gegenstand des Berufungsverfahrens gehörendes (Neben-)Begehren abgesprochen hat – eine erhebliche Verletzung einer verfahrensrechtlichen Vorschrift, welche die Rechtssicherheit gefährdet und der Prüfung durch den Obersten Gerichtshof unterliegen kann.⁹

ME ist daher das eingangs skizzierte Zinsenbegehren nicht ausreichend begründet bzw. unschlüssig. Die Eingangsgerichte wären verpflichtet, die Klage wegen Unschlüssigkeit zur Verbesserung unter Fristsetzung gem § 84 ZPO zurück zu stellen. Ein Verstoß des Erstgerichtes gegen § 405 ZPO kann zwar durch das Berufungsgericht im Rahmen der Erledigung der Berufung beseitigt werden, sofern eine Ergänzung der Entscheidungsgrundlage nicht erforderlich ist, was bei Zukunftszinsen regelmäßig der Fall sein wird. Es bedarf insoweit keiner Aufhebung der erstgerichtlichen Entscheidung.¹⁰ Wird hingegen ein Verstoß gegen § 405 ZPO vom Berufungsgericht ausdrücklich verneint, kann er auch mit Revision nicht mehr angefochten werden.¹¹

Der derzeit vielfach verbreiteten Praxis der Gerichte, die Zukunftszinsen im beantragten Ausmaß ohne Rücksicht auf die weitere Dynamik zu zusprechen, kann man schließlich entgegen halten, dass sie den Gläubiger dann begünstigt, wenn sich seine Zinsbelastung gegenüber dem titulierten Zinssatz ermäßigt. Er erhält dann, Zahlung vorausgesetzt, Erstattung eines Schadens, der ihm gar nicht entstanden ist. Der Schuldner wird dem gegenüber mit einem Zinssatz belastet, der (nicht mehr) dem Gesetz entspricht.

Andererseits muss jedoch eingeräumt werden, dass im Falle der Erwirkung des Zahlungstitels in einer Niedrigzinsphase der Gläubiger bei späteren Zinserhöhungen mit Nachforderungen ausgeschlossen wäre, wenn ihm nicht die Möglichkeit einer Titelergänzung analog § 8 Abs 2 EO zugebilligt würde. Eine Titelergänzungsklage gem § 10 EO¹² erscheint mE aber wenig praktikabel, da wegen der fehlenden Rückwirkung der Klage entweder der Gläubiger oder der Schuldner bei jeder Änderung des Zinsniveaus sofort Klage und einen bestimmten Antrag stellen müssten.¹³

4. Lösungsmöglichkeiten

4.1 Feststellungsklage

⁵ Jüngst OGH 18.7.2002, 10 Ob 209/02m, nv mwN; s auch *Rechberger* in *Rechberger*, ZPO² § 405 Rz 6.

⁶ AA die Lehre, allen voran *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts² (1990) Rz 1758, die einen Nichtigkeitsgrund verwirklicht sieht.

⁷ OGH 29.10.1975, 1 Ob 217/75, SZ 48/113.

⁸ OGH 22.11.1994, 5 Ob 1592/94, EFSIlg 75.958; 15.12.1998, 1 Ob 342/98w, MietSlg 50.786 = RZ 1999/62.

⁹ OGH 31.5.1988, 4 Ob 42/88.

¹⁰ St Rsp OGH 19.12.1974, 6 Ob 225/74, uva.

¹¹ St Rsp OGH 10.2.1966 1 Ob 1/66, uva.

¹² S zur Problematik *Jakusch* in *Angst*, EO Kommentar § 7 Rz 45.

¹³ Zu den Voraussetzungen der Ergänzungsklage eingehend *Jakusch*, aaO § 10 Rz 8 ff.

Es wird vereinzelt in der dt Rsp und Lehre¹⁴ die Ansicht vertreten, dass die sogenannten Zukunftszinsen (über den gesetzlichen Zinssatz hinaus) nach Schluss der mündlichen Verhandlung nicht in einer Leistungsklage zum Ansatz zu bringen sind. Der dynamische Zinssatz sei als weitergehender zukünftiger Verzugsschaden des Klägers zu sehen. Hierbei kann nicht festgestellt werden, ob der über dem gesetzlichen Zinssatz geforderte Zins auch in Zukunft für den Kläger entstehen wird. Der Kläger würde insoweit einen Zukunftsschaden geltend machen, den man nur mit einem Feststellungsantrag begehren könnte. Für sogenannte Zukunftszinsen könne nichts anderes gelten als für Zukunftsschäden. Für die Zukunft sei nicht hinreichend sicher, dass die „Mehrzinsen“ der Gläubiger auch aufbringen muss, weil verschiedenste Umstände, wie wirtschaftliche Gesamtumstände und konkrete Vermögensverhältnisse des Klägers, die Zinshöhe vermindern oder erhöhen können. Hinsichtlich des weiteren Zinsanspruches kann die Ersatzpflicht folglich nur festgestellt, aber nicht beziffert werden.

Zu bedenken ist allerdings, dass ein Feststellungsbegehren für die nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung anlaufenden variablen Zinsen nur dann zulässig ist, wenn dem Kläger kein einfacherer Weg zur Verfügung steht, um dasselbe Ziel zu erreichen.¹⁵ Nach st Rsp ist eine Feststellungsklage immer dann unzulässig, wenn eine Leistungsklage erhoben werden kann, deren Erfolg die Feststellung des Rechtsverhältnisses gänzlich erübrigt.¹⁶ Rechte oder Rechtsverhältnisse, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, können zum Gegenstand einer Feststellungsklage gemacht werden.¹⁷ Der Mangel des rechtlichen Interesses bei Feststellungsklagen ist von Amts wegen und auch noch im Rechtsmittelverfahren zu beachten.¹⁸

Denkbar wäre daher bei einem Anspruch auf Zukunftszinsen eine Feststellungsklage bzw. eine Umstellung des Klagebegehrens nach Bestreitung dahingehend durchzuführen, so dass das Klagebegehren im Zinspunkt, wie folgt, lauten könnte: „Es wird *festgestellt*, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für die Zeit ab¹⁹ den über den Basiszinssatz hinausgehenden Zinsschaden *im Rahmen des § 1333 Abs 2 ABGB* zu ersetzen.“²⁰

4.2 Leistungsklage

Gemäß § 7 Abs 1 EO darf die Zwangsvollstreckung nur bewilligt werden, wenn aus dem der Exekution zugrunde gelegten Titel - neben anderen Erfordernissen - auch Gegenstand, Art, Umfang und Zeit der geschuldeten Leistung zu entnehmen sind. Diesen an die Bestimmtheit eines Exekutionstitels zu stellenden Anforderungen entspricht nach einem Urteil des OGH der Zuspruch von „Verzugszinsen in Höhe von 6 % über der Bankrate“ nicht. Die Verzugszinsenschuld des Beklagten bzw. späteren Schuldners ist nämlich unbestimmt, wenn dem Exekutionstitel bloß ein nach der Entwicklung der „Bankrate“ variierender Zinsfuß zu entnehmen ist.²¹ Eine bloße Bestimmbarkeit der Leistung, etwa dadurch, dass sich deren Höhe

¹⁴ Vgl. BGH, NJW 1987, 3266, 3277; KG Berlin, NJW 1989, 305; Herr, Das Ende der Zukunftszinsen, NJW 1988, 3137; Kahlert, Nochmals: Ende der Zukunftszinsen, NJW 1990, 1715.

¹⁵ Prinzip der Subsidiarität der Feststellungsklage; s Rechberger in Rechberger, ZPO² § 228 Rz 11 mwN zur Rsp.

¹⁶ OGH 17.9.1980, 6 Ob 632/80; deutlich 23.9.1997, 4 Ob 183/97h – Bleifrei, wbl 1998/30 mwN.

¹⁷ So bereits OGH 20.12.1973, 2 Ob 212/73, SZ 46/128.

¹⁸ St Rsp jüngst OGH 18.4.2002, 6 Ob 60/02w uva.

¹⁹ Datumsangabe 1.7. oder 1.1. je nach Tag der letzten mündlichen Verhandlung.

²⁰ In Anlehnung an OGH 1.10.1970, 1 Ob 166/70, JBl 1971, 201.

²¹ OGH 29.5.1996, 3 Ob 2004/96v, ARD 4797/29/96 = ecolex 1996, 743 = HS 27.396 = 27.422 = 27.445 = 27.500 = 27.548 = 27.574 = 27.666 = 27.719 = JBl 1997, 458 m Anm Staudegger = Jus Z/2092/2093/2104 = RdW 1997, 73 = SZ 69/127.

erst aus beizubringenden Urkunden ergeben könnte,²² ermöglicht keine Exekutionsbewilligung.

Fehlt es daher - wie gewöhnlich bei einem Zuspruch zukünftiger Zinsen nach § 1333 Abs 2 ABGB - an der ziffernmäßigen Bestimmtheit der aufgetragenen Leistung, ist der Exekutionstitel **nur dann ausreichend bestimmt, wenn sich der Schuldbetrag durch eine einfache Rechenoperation ermitteln lässt.**²³ Dem Exekutions- bzw. Titelgericht muss also eine eindeutig ziffernmäßige Berechnung unschwer möglich sein.²⁴

Bei Klagen auf Geldleistungen ist das Zinsenbegehren nach § 1333 Abs 2 ABGB daher mE pro futuro nicht offen zu lassen, sondern sind jeweils Zinsstaffeln bis zum letzten Tag jenes Monats zu bilden, der für den nächsten Halbjahreszinssatz maßgebend ist (30.6. oder 31.12.). Um für die Zeit danach und spätere Exekutionsverfahren einen eindeutigen Hinweis auf den variablen Zinssatz zu setzen, empfiehlt es sich, das Klagebegehren, wie folgt, zu formulieren: „Ab²⁵ Zinsen aus EUR²⁶ in Höhe von 8 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz vom vorangehenden 30.6. bzw. 31.12. eines jeden Halbjahres, wobei der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend ist.“²⁷

Soweit also der „Basiszinssatz“ nach Schluss der mündlichen Verhandlung (I. Instanz) den durch das jeweilige Halbjahr vorgegebenen Grenzwert unterschreiten sollte, könnte *andernfalls* der Beklagte Einwendungen gegen den Anspruch im Sinne des § 35 Abs 1 EO ergeben, falls die klagende Partei dann weiterhin auf die Einbringung der titulierten Zinsen aus dem geschuldeten Kapital Exekution führte.

5. Zusammenfassung

Nach § 1333 Abs 2 ABGB in der Fassung des ZinsRÄG gibt es bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften ab 1.8.2002 einen variablen Zinssatz. Dieser Zinssatz beträgt vom 1.8.2002 bis 31.12.2002 10,75%, vom 1.1.2003 bis 30.6.2003 10,25% und vom 1.7.2003 bis (zumindest) 31.12.2003 9,47 % p.a. Danach ist die Höhe des Zinssatzes unbekannt. Den vom Gesetz vorgegebenen „dynamischen Zukunftszinsen“ ist auch für die Zeit nach Schluss der mündlichen Verhandlung durch eine klare Formulierung des Zinsenbegehrens Rechnung zu tragen, um eine ordnungsgemäße Vollstreckbarkeit zu gewährleisten. Durch ergänzendes Vorbringen ist sicher zu stellen, dass die aus dem übrigen Klagebegehren abgeleiteten Zinsenansprüche ausreichend deutlich bestimmt sind, sodass dem Gericht eine eindeutig ziffernmäßige Berechnung unschwer möglich ist.

²² So bereits OGH 31.10.1951, 3 Ob 603/51, SZ 24/294; 3.9.1952, 1 Ob 687/52, SZ 25/224.

²³ St Rsp OGH 29.2.1956, 3 Ob 87/56; 9.4.1969, 3 Ob 34/69, MietSlg 21.869/23 = RZ 1970, 18; 30.10.2000, 3 Ob 217/00h; zum selben Ergebnis gelangt *Angst*, aaO § 7 Rz 43 und 49.

²⁴ Dies ist beispielsweise im Falle jeweils vierteljährlich kapitalisierten Zinsen im Nachhinein samt Zinseszinsen erfüllt, s OGH 9.11.2000, 2 Ob 256/00m, ecolex 2001/97, 274 = RdW 2001/158, 143 = RZ 2001/9.

²⁵ Datumsangabe 1.7. oder 1.1. je nach Schluss der mündlichen Verhandlung.

²⁶ Einsetzen des Kapitalbetrags.

²⁷ Für diesen Formulierungshinweis dankt der Verfasser Dr. *Helmut Krallinger*, Richter des LG Salzburg; vgl. auch den Ergänzungstext des BMJ im neu aufgelegten Mahnklagenformular ZPForm 58a, abrufbar unter http://www.bmj.gv.at/buergerservice/download/zpform58a_2003.PDF.